

Science on Stage Deutschland e.V. – Satzung
Stand: 17.11.2015

§ 1 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Die Förderung der naturwissenschaftlich-technischen Bildung in Schulen und Gesellschaft auf europäischer und internationaler Ebene soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts durch die Verbreitung von vorbildlichen Unterrichtskonzepten von Lehrkräften für Lehrkräfte,
 - b) Organisation und Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Austausch zwischen Pädagogen durch Aktivitäten, an denen Lehrkräfte aus verschiedenen Ländern teilnehmen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit sowie durch
 - d) Beteiligung an fachlichen und bildungspolitischen Prozessen zur Gestaltung naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Science on Stage Deutschland e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen wie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.
2. Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Korporative Mitglieder wie beispielsweise Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Vereine sowie
 - c) Ehrenmitglieder; das sind Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins in besonderem Maße verdient machen oder gemacht haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt einen Monat.

- b) mit dem Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein und zwar auf Beschluss des Vorstandes, sofern das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch gegenüber dem Ausschließungsbeschluss einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages für Mitglieder (gem. § 3 Abs.2a bis b) wird in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag jedes Jahres fällig. Mitglieder im Sinne des § 3 Ziffer 2 c sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
und
- b) der Vorstand.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
4. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes

- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder falls diese/dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme ihres/seines Stellvertreters/innen den Ausschlag.
3. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisse protokolliert und von der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§ 8 Vorstand, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Schatzmeister/in.
3. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
5. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.
8. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) als besonderen Ver-

treter gem. § 30 BGB bestimmen. Die Aufgaben, Pflichten und Vertretungsbefugnis regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand überwacht. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 9 Beziehungen zu europäischen Organisationen und anderen Gesellschaften

1. Der Verein arbeitet mit dem Verein Science on Stage Europe e.V. zusammen. Insbesondere organisiert und repräsentiert der Verein die deutsche Beteiligung an internationalen Veranstaltungen. Die Vertretung des Vereins in den betreffenden Gremien erfolgt dabei durch den Vorstand oder durch den/die Geschäftsführer(in).
2. Der Verein kooperiert mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Institutionen, deren Ziele im Rahmen des Vereinszweckes liegen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung dieser Satzung bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Bestimmungen der §§ 1, 10 und 11 können unter derselben Voraussetzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es nach einer Beratung in der Mitgliederversammlung einer schriftlichen-Abstimmung der Mitglieder des Vereins. Für das Zustandekommen des Beschlusses ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren/innen zur Abwicklung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Berlin, den 17.11.2015